

M. Meyer

2. Mai 2016

## Betrug und Plagiate bei Leistungsnachweisen

### **Ausgangslage:**

Schummeleien in Form von Plagiaten und Betrug bei Prüfungen und Testat-Arbeiten sind unredlich, Gift für das Klima und darum nicht tolerierbar. Im Klartext: Wer in Arbeiten im Rahmen des Studiums Eigen- und Fremdleistung nicht unterscheidet, wer plagiiert, macht sich strafbar.

### **Rechtliche Grundlage: Studienordnung §10, Abs. 1:**

*Die Studierenden haben die Pflicht, .... Urheberrechte zu wahren, ... beim Erbringen von Studienleistungen keine unredliche Mittel zu verwenden, ...*

### **Plagiate (vgl. Anhang 1)**

Bei Plagiaten ist Unwissenheit kein Entschuldigungsgrund. Alle Studierenden werden in den Kommunikationsmodulen fundiert über Plagiate orientiert.

Die Schwere des Vergehens bei Plagiaten kann sehr unterschiedlich sein: Eine Thesis durch eine Drittperson verfassen zu lassen ist ein schweres Vergehen, ein Zitat nicht als solches zu kennzeichnen, ein weniger schweres. Die zugrunde liegende Haltung ist jedoch in beiden Fällen verwerflich. Das heisst, die Bestrafung muss mit Augenmass erfolgen, darf aber nicht ausbleiben. Wiederholte Plagiate sind, auch wenn einzeln betrachtet kleine Fälle, ein grober Verstoß.

Die Dozierenden, welche ein Plagiatsvergehen entdecken, klären den Sachverhalt ab. Je nach Schwere reduzieren sie eine Note, verweigern ein Testat, verlangen eine Zusatzarbeit, bewerten das Modul mit der Note 1 usw. Hier ist das individuelle Augenmass gefragt, im Zweifelsfalle ziehen sie den Studiengangleiter oder Ausbildungsleiter bei. Darüber hinaus ist es die Pflicht jeder Dozentin und jedes Dozenten, auch kleine Plagiatsverstösse dem Studiengangleiter zu melden. Die Studiengangleiter archivieren diese Meldungen so, dass Wiederholungsfälle entdeckt werden, dann kommt ein Disziplinarverfahren in Gang (Studienordnung §11, Abs. 2).

### **Betrug bei Prüfungen (vgl. Anhang 2):**

Die Prüfung wird mit der Note 1 bewertet, unabhängig von der Schwere des Betrugs (Spick, andere Art des Schummelns). Die Dozierenden melden Betrugsfälle an den Studiengangleiter (identisch wie bei Plagiaten).

Es ist die Pflicht der Studierenden, ihren Beitrag zur Verhinderung von Spicken zu leisten. Wer Lösungsblätter weiterreicht, ist genauso schuldig wie derjenige, der sie entgegennimmt (aktive Beteiligung). Unverdeckt neben dem Arbeitsplatz abgelegte Lösungsblätter sind eine Versuchung und zu vermeiden (passive Beteiligung).

Es ist nicht die Pflicht der Studierenden, von ihnen entdeckte Schummeleien „anzuzeigen“ und andere Studierende namentlich an den Pranger zu stellen. Die Studierenden sollen aber sehr wohl ihren Dozierenden einen Hinweis geben, wenn die Kontrolle lückenhaft ist.

Prof. Dr. Martin Meyer, Leiter Ausbildung

Geht an:

alle Studierenden der Hochschule für Technik  
alle Dozierenden der Hochschule für Technik

## **Anhang 1: Was ist unter einem Plagiat zu verstehen?**

(Übernommen aus dem Merkblatt für Studierende der ETHZ, adaptiert vom „Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten“, erlassen am 30. April 2007 von der Lehrkommission der Universität Zürich)

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Das Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar:

- a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- c) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- d) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- g) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierter Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Wissenschaftliches Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloss sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes „Handbuchwissen“, d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die *Darstellung* dieses Handbuchwissens von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen.

Trotz Plagiatsverbot: Es ist nicht die Meinung, sich nicht mit anderen Studierenden auszutauschen, ganz im Gegenteil. Es dürfen aber nicht schriftliche oder elektronisch vorliegende Lösungsteile, Programmteile usw. als eigene Arbeit weiterverwendet werden.

## **Anhang 2: Was ist unter „Betrugsfällen“ zu verstehen?**

Von Betrug sprechen wir, wenn mit betrügerischer Absicht versucht wird, ein besseres Prüfungsergebnis zu erlangen. Beispiele: Inanspruchnahme fremder Hilfe, unerlaubter Hilfsmittel usw. („Spicken“) und die Manipulation von Daten und Dokumenten.